

Genehmigungen tragen die Leiter der Betriebe die Verantwortung. Das gleiche gilt auch für leitende Mitarbeiter, wenn ihnen Verantwortung für die Bahnen übertragen wurde.

### III.

#### Leitung und Rechtsetzung

##### § 8

##### .. Leitung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht und sind ihm gegenüber für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Bahnaufsicht sowie die Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Bahnaufsicht werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

##### § 9

##### Rechtsetzungsbefugnis

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen sowie für das Zustimmung- und Genehmigungsverfahren erläßt der Minister für Verkehrswesen. Anweisungen zu diesen Vorschriften erläßt der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht.

##### § 10

##### Veröffentlichung

Vorschriften und Anweisungen gemäß § 9 Abs. 2 sind im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen zu veröffentlichen.

### IV.

#### Rechtsmittel und Ordnungsstrafbestimmungen

##### § 11

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b bis d kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zu-

zuleiten. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern, der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

##### § 12

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b und c verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### V.

#### Gebühren und Schlußbestimmungen

##### § 13

##### Gebühren

Für die Tätigkeit der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften\* erhoben.

##### § 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 2. Juni 1972 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 435),

b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BO Strab) — (Sonderdruck Nr. 620 des Gesetzblattes).

(3) Die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes) bleibt in Kraft. Ihre Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung werden gemäß § 10 im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1973 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (GBl. I Nr. 59 S. 592).